

Theo Zobrist  
Gemeinderat SP  
Oberdorfstrasse 11  
8600 Dübendorf

Eingegangen am

16. März 2022

Sekretariat Gemeinderat

Herr  
Gemeinderatspräsident Ivo Hasler  
Sekretariat Gemeinderat  
Stadtverwaltung  
Usterstrasse 2  
8600 Dübendorf

14. März 2022



Schriftliche Anfrage

Anordnung von Gemeindeabstimmungen

- 1) Der Stadtrat hat Urnenabstimmungen am 3. März 2022 auf den 15. Mai angeordnet.  
Gemäss Gemeindeordnung Art. 17 ist der Gemeinderat zuständig für die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu den Geschäften der Stimmberechtigten.  
Der Gemeinderat in Kenntnis eines Antrages des Stadtrates vom 22. April 2021, GR Geschäft Nr. 47/2021, hat an seiner Sitzung vom 1. November 2021 beschlossen:
1. Die Volksinitiative „Dübi schuldenfrei, auch in Zukunft!“ wird angenommen.
  2. Mitteilung Stadtrat zum Vollzug.

Frage: Liegt ein Antrag des Gemeinderates zur Urnenabstimmung vor?

Ja

Nein

Falls Ja, bitte ich den Stadtrat mir den Antrag vorzulegen.

- 2) *Da der Gemeinderat der Initiative zugestimmt hat, ohne gleichzeitig einen Gegenvorschlag zu verabschieden, gilt das Initiativbegehren gemäss S 131. Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) als sein eigener Ratsbeschluss. Da dieser im vorliegenden Fall durch die notwendige Anpassung der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum unterliegt, ist dieser der Urnenabstimmung vorzulegen (Antrag Stadtrat).*

Die Volksinitiative „Dübi schuldenfrei, auch in Zukunft!“ verlangt:  
Die Ergänzung der Gemeindeordnung/Verfassung der Stadt Dübendorf, d.h.  
eine Teilrevision der Gemeindeordnung.

Die Gemeindeordnung kann nicht aufgrund eines Ratsbeschlusses angepasst werden und auch nicht durch eine Initiative. Wenn der Gemeinderat der Initiative zugestimmt hat, müsste er einen Antrag auf „Teilrevision der Gemeindeordnung“ an die Stimmberechtigten stellen.

Frage: Wieso ordnet der Stadtrat die Urnenabstimmung zu einer Volksinitiative an?

- 3) Auf die Motion Drescher zur Einführung einer Schuldenbremse wurde am 3. Juni 2019 **nicht eingetreten** und diese somit abgeschrieben. Bereits am 21. Dezember 2018 wurde eine Änderung der Gemeindeordnung betreffend Mittelfristiger Ausgleich und Schuldenbremse mittels einer **Motion** vom Gemeindeamt vorgeprüft.

Die **Volksinitiative** "Dübi schuldenfrei, auch in Zukunft!" wurde am 6. Juli 2020 eingereicht und verlangt eine Änderung der Gemeindeordnung.

(Gemäss Gemeindeordnung Art. 15 ist der Gemeinderat zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über die Haushaltsführung).

Die Teilrevision steht im Widerspruch zur Gemeindeordnung, welche seit dem 1.1.2022 in Kraft ist. Es besteht ausserdem ein Unterschied zwischen einer parlamentarischen **Motion** und der durch die Stimmberechtigten eingereichten **Volksinitiative**.

**Frage:** Wurde der von den Stimmberechtigten verlangte Eintrag in die Gemeindeordnung durch das Gemeindeamt vorgeprüft?

Ja

Nein

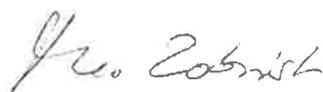
Falls Nein, wieso nicht?

- 4) Eine Änderung der Gemeindeordnung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Auch wenn die Teilrevision an der Urnenabstimmung angenommen würde, gilt der Art. 1d Schuldenbremse der Gemeindeordnung Dübendorf erst nach der Genehmigung durch das Gemeindeamt des Kantons Zürichs.

**Frage:** Wird in den Abstimmungsunterlagen ausgeführt, dass die Teilrevision aufgrund einer Volksinitiative nicht vorgeprüft wurde und der Regierungsrat das letzte Wort hat?

Vielen Dank für klare Antworten auf meine Fragen

Mit freundlichen Grüssen



Theo Zobrist